

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

16.11.2017 | 175-1.10.3-717/2

Zulassungsnummer:

Z-10.3-717

Antragsteller:

Sto SE & Co. KGaA Ehrenbachstraße 1 79780 Stühlingen

Geltungsdauer

vom: 16. November 2017 bis: 16. November 2022

Zulassungsgegenstand:

Vorgehängtes hinterlüftetes Fassadensystem mit Putzbeschichtung "StoVentec R"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 13 Seiten und acht Anlagen mit 17 Seiten. Der Gegenstand ist erstmals am 20. Juli 1995 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.







Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-10.3-717

Seite 2 von 13 | 16. November 2017

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid beinhaltet zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung. Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-10.3-717

Seite 3 von 13 | 16. November 2017

Ш **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt das vorgehängte hinterlüftete Fassadensystem mit Putzbeschichtung "StoVentec R", bestehend aus den Putzträgerplatten "StoVentec Trägerplatten" oder "StoVentec Trägerplatten A" – nachstehend Putzträgerplatten genannt - und deren Befestigungsmitteln und Putzbeschichtung.

Die Putzträgerplatten werden mit Schrauben auf einer Unterkonstruktion aus Holz- oder Aluminium-Profilen befestigt.

Die Putzträgerplatten werden über die Fugen hinweg mit einer Putzbeschichtung aus einem bewehrten Unterputz und einem Oberputz versehen.

Das Fassadensystem "StoVentec R" ist je nach Ausführung schwerentflammbar oder nichtbrennbar.

Die Standsicherheit der Unterkonstruktion, deren Verankerung im Bauwerk sowie deren Verbindungsmittel ist nicht Gegenstad dieser Zulassung.

1.2 Verwendungsbereich

Das Fassadensystem "StoVentec R" darf bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen nach DIN 18516-1 verwendet werden und auch als außen liegende hinterlüftete Deckenverkleidung verwendet werden.

Die für die Verwendung des Fassadensystems "StoVentec R" zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Höhen ergeben.

Eine eventuell vorhandene Wärmedämmung muss aus nichtbrennbaren Mineralwolldämmstoffen nach DIN EN 13162² bestehen. Sie ist unabhängig von der Unterkonstruktion direkt am Bauwerk zu befestigen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

Allgemeines 2.1

Der Zulassungsgegenstand (die Bauart) und seine Komponenten (die Bauprodukte) müssen den besonderen Bestimmungen und den Anlagen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben und Rezepturen entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Putzträgerplatten

Die Putzträgerplatten "StoVentec Trägerplatten" und "StoVentec Trägerplatten A" müssen kunstharzgebundenem mineralischem Leichtfüllstoffgranulat mit aus Beschichtung durch ein schiebefest ausgerüstetes Glasfilamentgewebe (Maschenweite: 4 mm × 5 mm, Flächengewicht: 160 g/m²) bestehen.

Die Zusammensetzung der "StoVentec Trägerplatten" und "StoVentec Trägerplatten A" unterscheidet sich durch den Anteil an Flammschutzmitteln.

Die Putzträgerplatten müssen eine Dicke von 12 ±0,5 mm und dürfen maximale Abmessungen von 2600 mm x 1250 mm haben.

Das Flächengewicht der Putzträgerplatten muss ca.: 6 kg/m² betragen.

DIN 18516-1:2010-06

Außenwandbekleidungen, hinterlüftet - Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation.



Nr. Z-10.3-717

Seite 4 von 13 | 16. November 2017

Die Last, bei der ein Knick in der Verformungskurve auftritt, muss im Dreipunktbiegeversuch nach Anlage 7 mindestens 7 Nm betragen.

Das System nach Anlage 5.1 mit den Putzträgerplatten "StoVentec Trägerplatten" oder "StoVentec Trägerplatten A" muss die Anforderungen an die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1³ erfüllen.

Das System nach Anlage 5.2 mit den Putzträgerplatten "StoVentec Trägerplatten A" muss die Anforderung an die Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1⁴ erfüllen.

2.2.2 Befestigungsmittel

- 2.2.2.1 Zur Befestigung der Putzträgerplatten nach Abschnitt 2.2.1 auf den Aluminium-Tragprofilen nach Abschnitt 3.1.1 sind die Sto-Fassaden-Schrauben 4,8 x 35 mm oder 5,5 x 24 mm nach Anlage 6 aus nichtrostendem Stahl, Werkstoff-Nr. 1.4301 nach DIN EN 10088-3⁵ der Festigkeitsklasse F 50 nach DIN ISO 3506-1⁶ zu verwenden.
- 2.2.2.2 Zur Befestigung der Putzträgerplatten nach Abschnitt 2.2.1 auf den Holz-Traglatten nach Abschnitt 3.1.1 sind die Sto-Fassaden-Schrauben 5,0 x 42 mm oder 5,2 x 41 mm nach Anlage 6 aus nichtrostendem Stahl, Werkstoff-Nr. 1.4301 nach DIN EN 10088-3 der Festigkeitsklasse F 50 nach DIN ISO 3506-1 zu verwenden.

2.2.3 Putzbeschichtung

Die Putzträgerplatten nach Abschnitt 2.2.1 sind mit einem Putzsystem aus einem bewehrten Unterputz und einem Oberputz zu versehen. Gegebenenfalls ist die Oberfläche der Putzträgerplatten vor Auftrag des Unterputzes mit einer Grundierung nach Abschnitt 2.2.3.1 entsprechend den Angaben nach Abschnitt 4.4.3 vorzubereiten.

2.2.3.1 Grundierung

Die Grundierung "Sto Putzgrund" muss eine pigmentierte Styrolacrylat-Dispersion sein.

2.2.3.2 Unterputze

Der Unterputz "StoLevell Uni" muss ein Werktrockenmörtel sein.

Die Unterputze "Sto-Armierungsputz", "Sto-Armierungsputz QS", "StoLevell Classic" "StoLevell Classic QS" und "StoArmat Classic S1"müssen Produkte auf Dispersionsbasis sein.

Die Eigenschaften der Unterputze sind Anlage 5.1 (für das schwerentflammbare Fassadensystem) und Anlage 5.2 (für das nichtbrennbare Fassadensystem) zu entnehmen.

2.2.3.3 Bewehrung

Die Bewehrungen "Sto-Glasfasergewebe" und "Sto-Glasfasergewebe F" müssen aus beschichtetem Textilglas-Gittergewebe bestehen und die Eigenschaften nach Tabelle 1 erfüllen.

3	DIN 4102-1:1998-5	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe,	
4	DIN EN 13501-1:2010-01	Anforderungen und Prüfungen Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von	
5	DIN EN 10088-3:2014-12	Bauprodukten Nichtrostende Stähle – Teil 3: Technische Lieferbedingungen für Halbzeug, Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus	
6	DIN EN ISO 3506-1:2010-04	korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung Mechanische Eigenschaften von Verbindungselementen aus nichtrostenden Stählen – Teil 1: Schrauben	



Nr. Z-10.3-717

Seite 5 von 13 | 16. November 2017

Tabelle 1:

Eigenschaften	Sto-Glasfasergewebe	Sto-Glasfasergewebe F
Flächengewicht	165 g/m² ±15 g/m²	
Lichte Maschenweite ca.:	6 mm × 6 mm	4 mm × 4 mm
Reißfestigkeit im Anlieferungszustand, geprüft nach ETAG 004, Abschnitt 5.6.7.1.1	≥ 1,75 kN/5 cm	
Reißfestigkeit nach künstlicher Alterung (nach ETAG 004, Abschnitt 5.6.7.1.2):		
Lagerung für 28 Tage bei 23 °C in alkalischer Lösung und anschließender Trocknung bei 23 °C und 50 % rel. Feuchte für 48 Stunden	≥ 1,00 kN/5 cm und ≥ 50 % der Reißfestigkeit im Anlieferungszustand	

2.2.3.4 Haftvermittler

Die optionalen Haftvermittler "Sto-Putzgrund", "Sto-Putzgrund QS" und "StoPrep QS" müssen pigmentierte Styrol-Acrylat-Dispersionen sein, der Haftvermittler "StoPrep Miral" muss eine pigmentierte Wasserglas/Styrol-Acrylat-Dispersion sein.

Die Auftragsmenge (nass) des Haftvermittlers muss ca. 0,3 kg/m² betragen.

2.2.3.5 Oberputze

Die zulässigen Oberputze sind in Anlage 5.1 (für das schwerentflammbare Fassadensystem) bzw. in Anlage 5.2 (für das nichtbrennbare Fassadensystem) zusammengestellt.

2.3 Herstellung, Verpackung und Lagerung, Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2 sind werkseitig herzustellen.

2.3.2 Verpackung und Lagerung

Alle für das Fassadensystem "StoVentec R" nach Abschnitt 2.2 notwendigen System-komponenten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind vom Antragsteller zu liefern. Die Bauprodukte müssen nach den Angaben der Hersteller gelagert werden. Die Putzträgerplatten sind vor Beschädigung zu schützen. Beschädigte Platten dürfen nicht eingebaut werden.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Verpackung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die "StoVentec Trägerplatten" und "StoVentec Trägerplatten A" sind so zu kennzeichnen, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind.

Auf der Verpackung der Bauprodukte sind außerdem anzugeben:

- Bezeichnung des Bauproduktes
- "Brandverhalten siehe Zulassungsbescheid"
- Verwendbarkeitszeitraum für die Grundierung und den Haftvermittler
- Lagerungsbedingungen

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsnachweis) erfüllt sind.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-10.3-717

Seite 6 von 13 | 16. November 2017

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

Ist der Antragsteller nicht auch Hersteller der verwendeten Komponenten, so muss er vertraglich sicherstellen, dass die für das Fassadensystem verwendeten Komponenten einer zulassungsgerechten werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer zulassungsgerechten Fremdüberwachung unterliegen.

2.4.1.1 Übereinstimmungsnachweis durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Unterputze nach Abschnitt 2.2.3.2 und der Putzträgerplatten nach Abschnitt 2.2.1 und des "StoVentec R" Fassadensystems mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung haben die Hersteller der Trägerplatten, des Unterputzes und des Fassadensystems "StoVentec R" eine Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Für das Fassadensystem "StoVentec R" gilt der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Abschnitt 2.3.2) als Hersteller in diesem Sinne.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes, in dem das Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.4.1.2 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung mit Erstprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.2.2 sowie der Grundierung, Bewehrung und Oberputze nach Abschnitt 2.2.3 mit den Bestimmungen in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Bauprodukte durch eine hierfür anerkannte Stelle erfolgen. Falls die Prüfstelle die Erstprüfung nicht vollständig selbst durchführen kann, muss sie mit anderen anerkannten Prüfstellen zusammenarbeiten, bleibt aber für den Prüfbericht insgesamt verantwortlich.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.1.3 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung mit Erstprüfung durch den Hersteller Die Bestätigung der Übereinstimmung der Haftvermittler mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-10.3-717

Seite 7 von 13 | 16. November 2017

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die Prüfungen nach Anlage 7 durchzuführen und die Anforderungen nach Abschnitt 2.2 einzuhalten; zusätzlich ist das Brandverhalten zu prüfen.

Hinsichtlich des Brandverhaltens der "StoVentec Trägerplatten" und des Fassadensystems "StoVentec R" mit dem Putzsystem nach Anlage 5.1 sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" maßgebend.

Hinsichtlich des Brandverhaltens der "StoVentec Trägerplatten A" und des Fassadensystems "StoVentec R" mit dem Putzsystem nach Anlage 5.2 sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse A2 nach DIN 4102-1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sinngemäß maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen.

Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

Für die Unterputze, die Putzträgerplatten und das Fassadensystem "StoVentec R" insgesamt ist in jedem Herstellwerk eine werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle. Es sind stichprobenartig mindestens die Prüfungen nach Anlage 7 durchzuführen.



Nr. Z-10.3-717

Seite 8 von 13 | 16. November 2017

Hinsichtlich des Brandverhaltens der "StoVentec Trägerplatten" und des Fassadensystems "StoVentec R" mit dem Putzsystem nach Anlage 5.1 sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" und die "Zulassungsgrundsätze für den Nachweis der Schwerentflammbarkeit von Baustoffen (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1)" maßgebend.

Hinsichtlich des Brandverhaltens der "StoVentec Trägerplatten A" und des Fassadensystems "StoVentec R" mit dem Putzsystem nach Anlage 5.2 sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse A2 nach DIN 4102-1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" und die "Zulassungsgrundsätze für den Nachweis der Nichtbrennbarkeit von Baustoffen (Baustoffklasse A2 nach DIN 4102-1)" sinngemäß maßgebend.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

2.4.4 Erstprüfung der Bauprodukte durch eine anerkannte Überwachungsstelle

Im Rahmen der Erstprüfung der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.2.2 und der Grundierung, Bewehrung und Oberputze nach Abschnitt 2.2.3 sind die in den entsprechenden Abschnitten und in Anlage 5.1 und 5.2 genannten Produkteigenschaften zu prüfen.

2.4.5 Erstprüfung der Bauprodukte durch den Hersteller

Im Rahmen der Erstprüfung der Haftvermittler sind mindestens die im Abschnitt 2.2.5 genannten Produkteigenschaften zu prüfen.

3 Bestimmungen für die Anwendung des Zulassungsgegenstandes

3.1 Standsicherheitsnachweis

3.1.1 Allgemeines

Für das hinterlüftete Fassadensystem "StoVentec R" dürfen nur die im Abschnitt 2.2 und in den Anlagen genannten Komponenten verwendet werden.

Sofern in den folgenden Abschnitten nichts anderes bestimmt ist, sind alle erforderlichen statischen Nachweise auf der Grundlage der Technischen Baubestimmungen⁸ zu führen. Die Standsicherheit der Unterkonstruktion und deren Verankerung ist im Einzelfall nachzuweisen.

Bezüglich der Auskragungen der Tragprofile und der Putzträgerplatten sind die Bestimmungen nach Abschnitt 4.4.1.2 zu beachten.

Die Größe fugenlos ausgebildeter, zusammenhängender Flächen ist auf einen maximalen Wert von 25 m \times 25 m zu beschränken. Risse über den Stößen der Putzträgerplatten sind nicht auszuschließen; sie sind aber für die Standsicherheit des "StoVentec R" Fassadensystems unbedenklich.

Siehe <u>www.dibt.de</u>, Rubrik: >Geschäftsbereiche<, dort unter >Bauregellisten/Technische Baubestimmungen<



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-10.3-717

Seite 9 von 13 | 16. November 2017

Die Bemessungswerte nach Abschnitt 3.1.3 gelten bei Anwendungen mit folgender Unterkonstruktion:

- Die Aluminium-Tragprofile müssen aus der Aluminiumlegierung EN AW 6063 nach DIN EN 755-29 bestehen und eine Zugfestigkeit Rm ≥ 245 N/mm² sowie eine Dehngrenze Rp 0,2 ≥ 195 N/mm² haben. Die Materialdicke muss mindestens 2 mm betragen. Eine maximale Länge der Tragprofile von 3 m darf nicht überschritten werden. Die Tragprofile müssen folgende Trägheitsmomente, bezogen auf die Schwerachse, einhalten: IY ≥ 5,90 cm4 (z. B. T-Profil 100/50/2 mm). Sie dürfen mit Hilfe von Wandhaltern aus Aluminium oder nichtrostendem Stahl an der Außenwand befestigt werden; wobei die Bestimmungen nach DIN 18516-1, Abschnitt 7.1.2 zu beachten sind.
- Die Holz-Traglatten aus Nadelholz nach DIN EN 14081-110 in Verbindung mit DIN 20000-5¹¹ müssen mindestens der Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1¹² entsprechen und mindestens eine Dicke von 30 mm aufweisen. Die Breite der Traglatte muss in Bereichen mit Plattenstoß ≥ 80 mm und in Bereichen ohne Plattenstoß ≥ 40 mm sein.

3.1.2 Bemessungswert der Windeinwirkung Ed

Die charakteristischen Werte der Windeinwirkungen w_e und der Teilsicherheitsbeiwert γ_F sind den Technischen Baubestimmungen zu entnehmen.

Der Bemessungswert der Windeinwirkung beträgt: E_d = w_e × γ_F

3.1.3 Bemessungswert des Bauteilwiderstandes R_d (bei einwirkenden Windlasten)

Für den im Abschnitt 1 genannten Anwendungsbereich und bei Einhaltung der Bestimmungen nach Abschnitt 4 und nach den Anlagen 1.1 bis 1.4 sowie 2.1 und 2.2 sind für den Standsicherheitsnachweis der Putzträgerplatten und deren Befestigung die Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes R_d nach Tabelle 2 anzusetzen.

DIN FN 755-2:2016-10 Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile – Teil 2: mechanische Eigenschaften 10 Holzbauwerke - Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit DIN EN 14081-1:2016-06 rechteckigem Querschnitt - Teil 1 Allgemeine Anforderungen 11 DIN 20000-5:2016-06 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt 12 DIN 4074-1:2012-06 Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit - Teil 1: Nadelschnittholz



Nr. Z-10.3-717

Seite 10 von 13 | 16. November 2017

Tabelle 2: Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes R_d

Ausführungsvarianten des Fassadensystems "StoVentec R" nach Abschnitt 2.2 (A: Achsabstand der Tragprofile/-latten, L: Stützweite der Tragprofile/-latten)			
Fassadensystem auf Aluminiumprofilen		Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes R _d	
Anlage 1.1	Befestigung der Putzträgerplatten mit Schrauben nach Abschnitt 2.2.2.1 in Abständen \leq 234 mm, A \leq 600 mm und L \leq 1200 mm.	1,65 kN/m²	
Anlage 1.2	Befestigung der Putzträgerplatten mit Schrauben nach Abschnitt 2.2.2.1 in Abständen \leq 117 mm A \leq 600 mm und L \leq 1200 mm.	2,40 kN/m²	
Anlage 1.3	Befestigung der Putzträgerplatten mit Schrauben nach Abschnitt 2.2.2.1 in Abständen \leq 117 mm A \leq 400 mm und L \leq 1200 mm.	3,30 kN/m²	
Anlage 1.4	Befestigung der Putzträgerplatten mit Schrauben nach Abschnitt 2.2.2.1 in Abständen \leq 117 mm A \leq 400 mm und L \leq 800 mm.	3,90 kN/m²	
Fassadensystem auf Holz-Traglatten		Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes R _d	
Anlage 2.1 Befestigung der Putzträgerplatten mit Schrauben nach Abschnitt 2.2.2.2 in Abständen \leq 234 mm A \leq 600 mm und L \leq 800 mm.		1,155 kN/m²	
Anlage 2.2	Befestigung der Putzträgerplatten mit Schrauben nach Abschnitt 2.2.2.2 in Abständen \leq 233 mm. A \leq 300 mm und L \leq 800 mm.	3,30 kN/m²	

3.1.4 Nachweisführung

Die Standsicherheit ist für den Grenzzustand der Tragfähigkeit mit

 $Ed \leq Rd \\$

nachzuweisen.

Ed: Bemessungswert der Einwirkung (s. Abschnitt 3.1.2)

Rd: Bemessungswert des Bauteilwiderstandes (s. Abschnitt 3.1.3)

Die Nachweisführung erfolgt auf der Ebene der einwirkenden Windlasten.

3.2 Brandschutz

Das Fassadensystem "StoVentec R" mit den "StoVentec Trägerplatten" oder "StoVentec Trägerplatten A" befestigt auf einer Unterkonstruktion aus Aluminium oder Holz mit einer Putzbeschichtung gemäß Anlage 5.1 ist schwerentflammbar.

Das Fassadensystem "StoVentec R" mit den "StoVentec Trägerplatten A" befestigt auf einer Unterkonstruktion aus Aluminium mit einer Putzbeschichtung gemäß Anlage 5.2 ist nichtbrennbar.



Nr. Z-10.3-717

Seite 11 von 13 | 16. November 2017

Bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen nach DIN 18516-1, an die mindestens die bauaufsichtliche Anforderung der Schwerentflammbarkeit gestellt wird, sind die Technischen Baubestimmungen über besondere Brandschutzmaßnahmen zu beachten.

3.3 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den Nachweis des Wärmeschutzes gilt DIN 4108-2¹³.

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes (R-Wert) nach DIN EN ISO 6946¹⁴ für die Außenwandkonstruktion dürfen die Luftschicht (Hinterlüftungsraum) und die Putzträgerplatten einschließlich der Putzbeschichtung nicht berücksichtigt werden.

Bei dem Wärmeschutznachweis ist für den verwendeten Dämmstoff der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend DIN 4108-4¹⁵, Tabelle 2 anzusetzen.

Die Wärmebrücken, die durch die Unterkonstruktion und deren Verankerung hervorgerufen werden, weil die Wärmedämmschicht durchdrungen oder in ihrer Dicke verringert wird, sind zu berücksichtigen.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3¹⁶.

3.4 Schallschutz

Für den Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) gilt DIN 4109-1¹⁷.

4 Bestimmungen für die Ausführung und Montage

4.1 Anforderungen an den Antragsteller und an die ausführende Firma

- Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle mit Entwurf und Ausführung des Fassadensystems "StoVentec R" betrauten Personen über die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten zur Verfügung zu stellen.

Der Antragsteller hat entsprechend geschulten Fachkräften die Eignung für das Ausführen der Arbeiten an der StoVentec R Fassade zu bescheinigen.

Ausführende Firma

Das Fassadensystem "StoVentec R" ist nur von Fachkräften auszuführen, die entsprechend geschult sind und denen der Antragsteller die Eignung für das Ausführen der Arbeiten bescheinigt hat.

Die ausführende Firma hat gemäß Anlage 8 die zulassungsgerechte Ausführung des Fassadensystems zu bestätigen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zu überreichen.

4.2 Aufbau

Das Fassadensystem "StoVentec R" nach Abschnitt 2.2 muss gemäß folgender Bestimmungen und entsprechend den Angaben der Anlagen sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (s. Abschnitt 3) ausgeführt werden.

Die Unterkonstruktion ist zwängungsfrei auszuführen.

13	DIN 4108-2:2013-02	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz
14	DIN EN ISO 6946:2015-06	Bauteile - Wärmedurchlasswiderstand und Wärmedurchgangskoeffizient -
		Berechnungsverfahren
15	DIN 4108-4:2013-02	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 4: Wärme- und
		feuchteschutztechnische Bemessungswerte
16	DIN 4108-3:2017-3	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 3: Klimabedingter
		Feuchteschutz – Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für die
		Planung und Ausführung
17	DIN 4109-1:2016-07	Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen



Nr. Z-10.3-717

Seite 12 von 13 | 16. November 2017

Zum Ausgleich thermisch-hygrischer Beanspruchungen sind Feldbegrenzungsfugen gemäß Abschnitt 3.1.1 anzuordnen. Im Bereich von Außen- und Innenecken des Gebäudes und bei stark heterogener Verteilung der zu bekleidenden Fassadenfläche ist auch eine Strukturierung durch Feldbegrenzungsfugen erforderlich.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten.

4.3 Eingangskontrolle der Bauprodukte

Für die Bauprodukte ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.3.3 durchzuführen.

4.4 Einbau und Montage

4.4.1 Montage der Putzträgerplatten bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen

- 4.4.1.1 Die Putzträgerplatten dürfen mit der längsten Seite in vertikaler oder in horizontaler Richtung verlegt werden.
- 4.4.1.2 Die Befestigung der Putzträgerplatten auf der Aluminium-Unterkonstruktion muss gemäß einer der Anlagen 1.1 bis 1.4 erfolgen. Die Tragprofile der Unterkonstruktion dürfen maximal 1,50 m vom Profilende durch einen Festpunkt gehalten werden. Anlage 3 zeigt ein Beispiel für die Ausführung des Festpunktes.

Bezüglich der Auskragungen und Randabstände der Befestigungen ist Folgendes einzuhalten:

- Bei Auskragungen der Unterkonstruktionsprofile darf die Durchbiegung am Kragarmende einen Maximalwert von I_K/300 nicht überschreiten (I_K: Kragarmlänge).
- Die Auskragung der Putzträgerplatten in Richtung der Tragprofile darf in der Regel 50 mm betragen. Sie darf bis zu 85 mm bei der Ausführungsvariante b nach Anlage 1.1 bzw. bis zu 60 mm bei den Ausführungsvarianten b nach Anlage 1.2 bis 1.4 erhöht werden, wenn eine zusätzliche Verschraubung der Putzträgerplatten im Randbereich vorgenommen wird. Eine Erhöhung der Auskragung bis zu 300 mm bei den Ausführungsvarianten c nach Anlage 1.1 oder 1.2 bzw. bis zu 200 mm bei den Ausführungsvarianten c nach Anlage 1.3 und 1.4 ist nur zulässig, wenn die Putzträgerplatten auf zusätzlichen Querprofilen (Randprofile) gemäß den Angaben in den o. g. Anlagen mit Schrauben befestigt werden.
- Die Auskragung der Putzträgerplatten in Querrichtung zu den Tragprofilen darf 40 300 mm bei allen Ausführungsvarianten nach Anlage 1.1 und 1.2 bzw. 40 – 200 mm bei allen Ausführungsvarianten nach Anlage 1.3 und 1.4.
- 4.4.1.3 Die Befestigung der Putzträgerplatten auf den Traglatten muss gemäß den Angaben nach Anlage 2.1 oder 2.2 erfolgen. Die Traglatten dürfen auf einer Grundlattung oder auf Holzund Wandhaltern befestigt werden, sofern es sich um geregelte Bauprodukte handelt und diese statisch nachgewiesen sind.

4.4.2 Zusätzliche Bestimmungen für die Verwendung als hinterlüftete Deckenbekleidung

Das Gesamtgewicht des bewehrten Putzsystems darf bei dieser Anwendung 8 kg/m² nicht überschreiten.

Die ggf. zwischen den Putzträgerplatten und der tragenden Decke liegenden Mineralwolldämmstoffplatten dürfen nicht an den Putzträgerplatten befestigt sein. Der Hinterlüftungsraum zwischen der Rückseite der Putzträgerplatten und dem massiven mineralischen Untergrund bzw. der Oberfläche der Wärmedämmschicht muss mindestens 20 mm betragen.

Sonderlasten (wie z.B. Lampen) sind unabhängig von den Putzträgerplatten in den tragenden Untergrund einzuleiten.





Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-10.3-717

Seite 13 von 13 | 16. November 2017

4.4.3 Putzbeschichtung

Der Aufbau des Putzsystems muss der Anlage 4 entsprechen. Die Dicken und Auftragsmengen nach Anlage 5.1 und 5.2 sind einzuhalten. Bei Deckenbekleidungen ist außerdem das Gesamtgewicht des Putzsystems auf 8 kg/m² zu beschränken (s. Abschnitt 4.4.2).

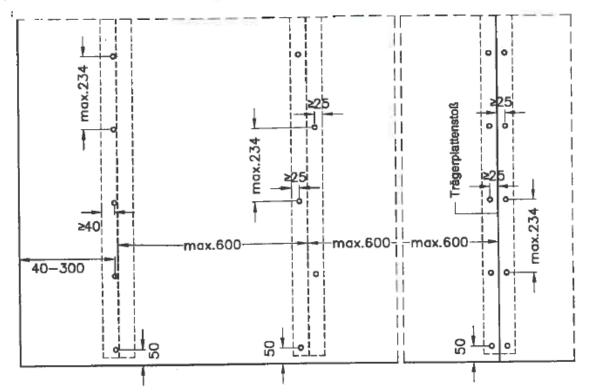
Bevor mineralische Unterputze aufgebracht werden, müssen die Putzträgerplatten mit 0,3 l/m² Grundierung nach Abschnitt 2.2.3 vorbereitet werden.

Das Bewehrungsgewebe ist in das äußere Drittel des Unterputzes einzuarbeiten. Nach Erhärtung des Unterputzes ist ein Oberputz nach Anlage 5.1 oder 5.2 aufzubringen.

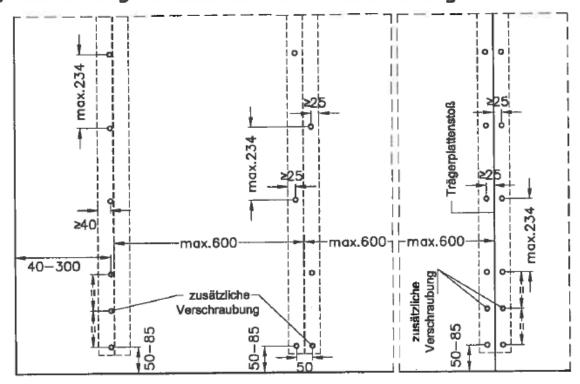
Renée Kamanzi-Fechner Referatsleiterin Beglaubigt



a) Standardausführung



b) Ausführung mit zusätzlicher Verschraubung



Vorgehängtes hinterlüftetes Fassadensystem mit Putzbeschichtung "StoVentec R"

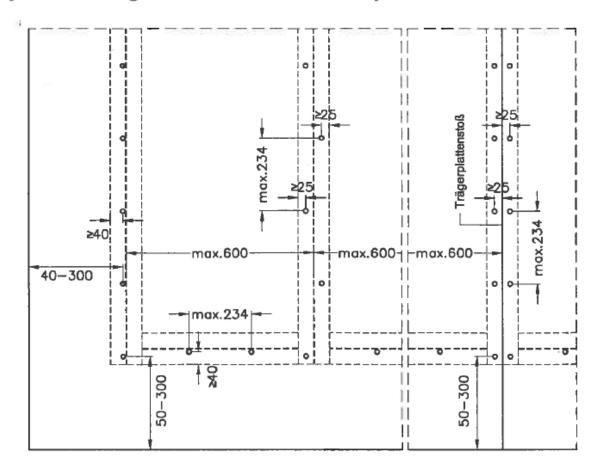
Befestigung der Putzträgerplatten auf Aluminium-Tragprofilen mit Feldweiten ≤ 1200 mm $R_d = 1,65 \text{ kN/m}^2$

Anlage 1.1 Blatt 1

 $R_d = 1,65 \text{ kN/m}^2$



c) Ausführung mit zusätzlichem Randpofil



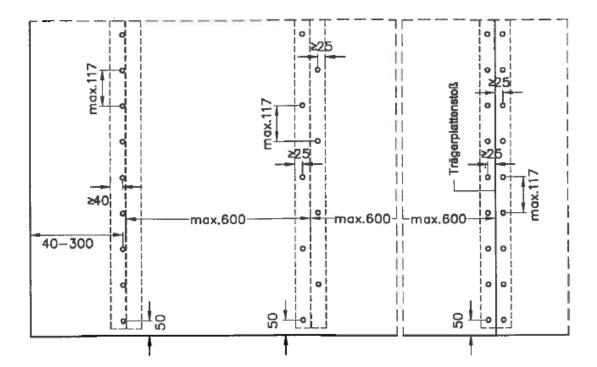
Vorgehängtes hinterlüftetes Fassadensystem mit Putzbeschichtung "StoVentec R"

Befestigung der Putzträgerplatten auf Aluminium-Tragprofilen
mit Feldweiten ≤ 1200 mm

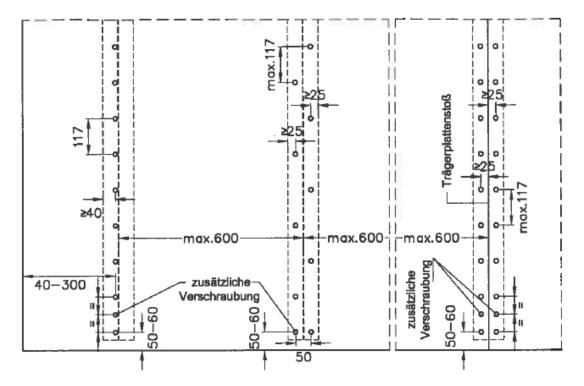
Anlage 1.1
Blatt 2



a) Standardausführung



b) Ausführung mit zusätzlicher Verschraubung



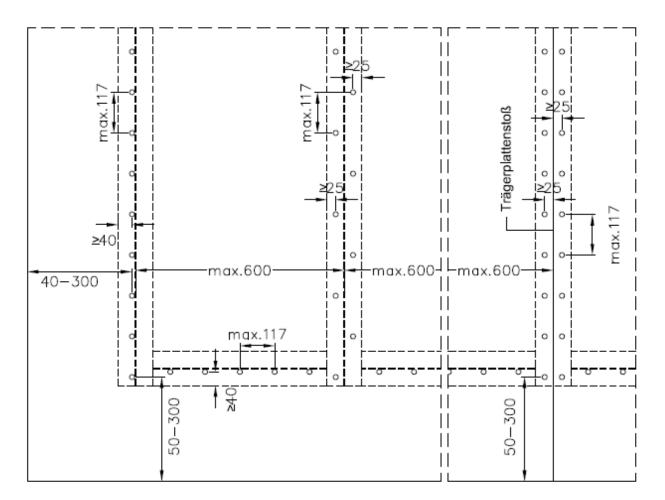
Vorgehängtes hinterlüftetes Fassadensystem mit Putzbeschichtung "StoVentec R"

Befestigung der Putzträgerplatten auf Aluminium-Tragprofilen mit Feldweiten \leq 1200 mm R_d = 2,40 kN/m²

Anlage 1.2 Blatt 1

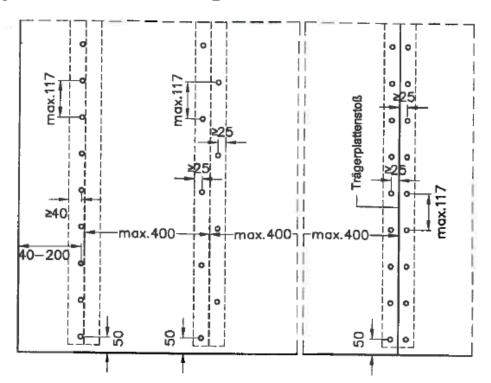


c) Ausführung mit zusätzlichem Randprofil

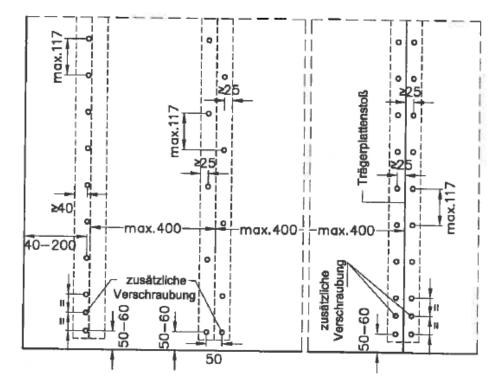


Vorgehängtes hinterlüftetes Fassadensystem mit Putzbeschichtung "StoVentec R"	
volgonaligios initionalistos i accadonoyotom initi alegocomonialig	
Befestigung der Putzträgerplatten auf Aluminium-Tragprofilen mit Feldweiten ≤ 1200 mm	Anlage 1.2 Blatt 2
$R_d = 2.40 \text{ kN/m}^2$	

a) Standardausführung



b) Ausführung mit zusätzlicher Verschraubung



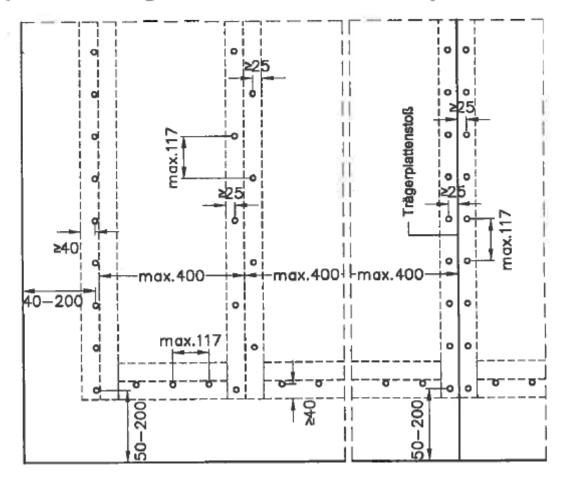
Vorgehängtes hinterlüftetes Fassadensystem mit Putzbeschichtung "StoVentec R"

Befestigung der Putzträgerplatten auf Aluminium-Tragprofilen mit Feldweiten \leq 1200 mm R_d = 3,30 kN/m²

Anlage 1.3 Blatt 1



c) Ausführung mit zusätzlichem Randprofil



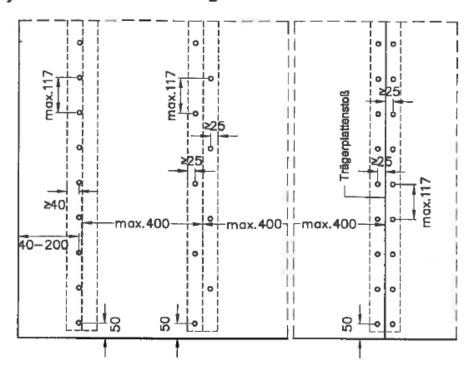
Vorgehängtes hinterlüftetes Fassadensystem mit Putzbeschichtung "StoVentec R"

Befestigung der Putzträgerplatten auf Aluminium-Tragprofilen mit Feldweiten \leq 1200 mm R_{d} = 3,30 kN/m²

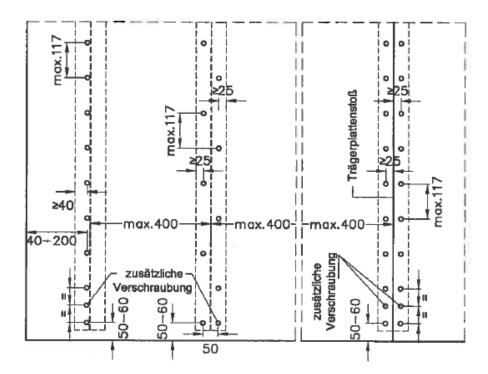
Anlage 1.3 Blatt 2



a) Standardausführung



b) Ausführung mit zusätzlicher Verschraubung



Vorgehängtes hinterlüftetes Fassadensystem mit Putzbeschichtung "StoVentec R"

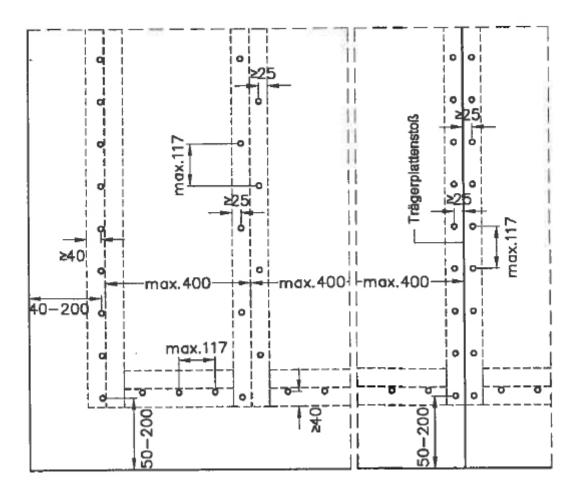
Befestigung der Putzträgerplatten auf Aluminium-Tragprofilen mit Feldweiten \leq 800 mm $R_d=3,90~\text{kN/m}^2$

Anlage 1.4

Blatt 1



c) Ausführung mit zusätzlichem Randprofil

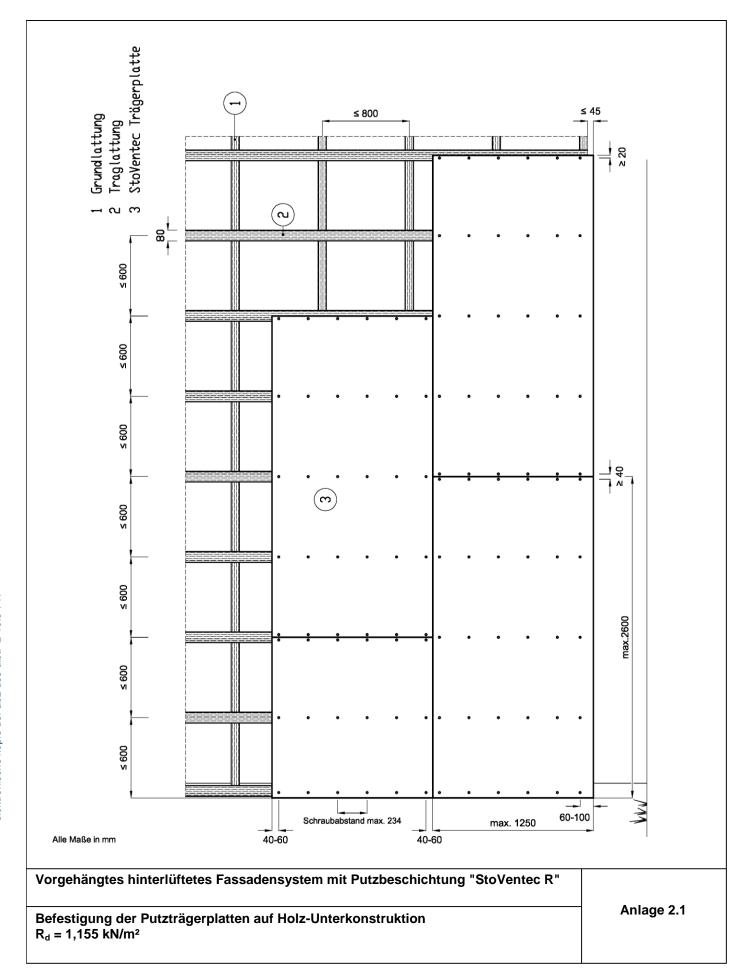


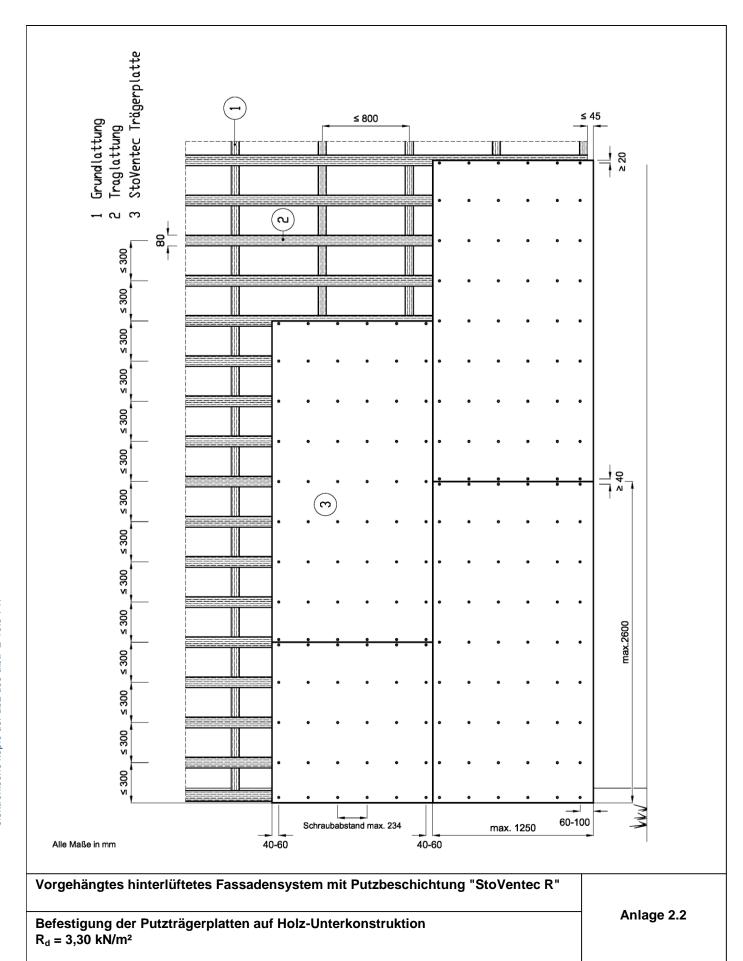
Vorgehängtes hinterlüftetes Fassadensystem mit Putzbeschichtung "StoVentec R"

Befestigung der Putzträgerplatten auf Aluminium-Tragprofilen
mit Feldweiten ≤ 800 mm
R_d = 3,90 kN/m²

Anlage 1.4
Blatt 2

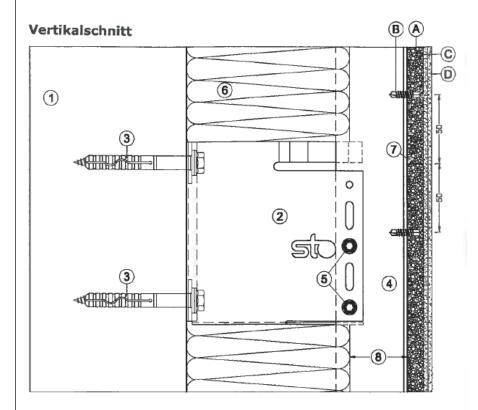




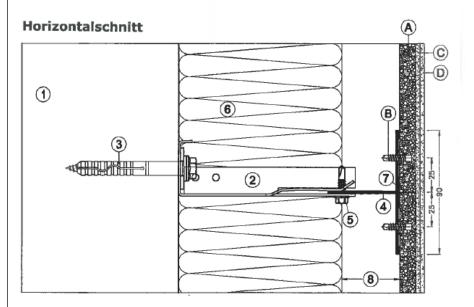




Darstellung eines Festpunktes bei der Aluminium-Unterkonstruktion (Beispiel)



- A StoVentec Trägerplatte
- B Befestigungsmittel (Schraube)
- C Gewebe / Unterputz
- D Oberputz
- 1 Tragender Untegrund
- 2 Sto-Wandhalter
- 3 Verankerungsmittel
- 4 Sto-Unterkonstruktionsprofil
- 5 Verbindungsmittel
- 6 Wärmedämmung
- 7 Plattenstoß
- 8 Hinterlüftungsspalt

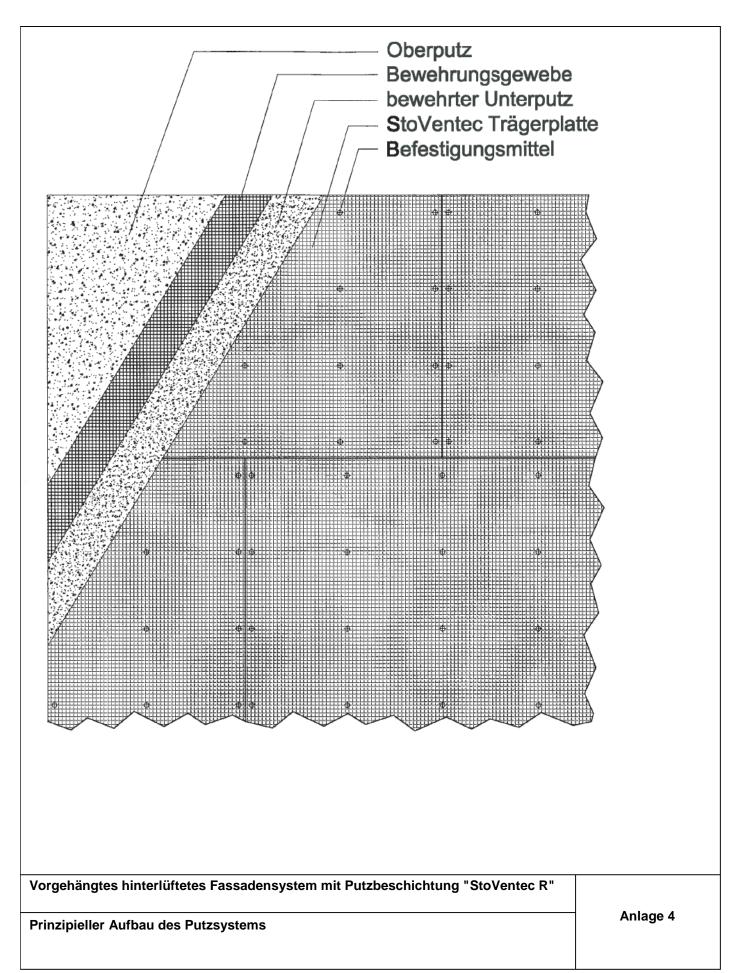


Vorgehängtes hinterlüftetes Fassadensystem mit Putzbeschichtung "StoVentec R"

Beispiel für die Ausführung eines Wandhalters als Festpunkt

Anlage 3





Z38635.17



Putzträgerplatten und Unterkonstruktion

Für das schwerentflammbare System dürfen StoVentec Trägerplatten oder StoVentec Trägerplatten A auf Holzoder Alu-Unterkonstruktion verwendet werden (optional mit Grundierung nach Abschnitt 2.2.3.1).

Zulässige Putzsysteme (bewehrter Unterputz + Oberputz) für das schwerentflammbare Fassadensystem

Bezeichnung	<u>Hauptbindemittel</u>		Auftragsmenge [kg/m²]
Unterputze mit Bewehrungsgew	ebe nach Abschnitt 2.2.3.3		.
StoArmat Classic	Styrol-Acrylat	2,0 - 3,0	2,5 – 3,0
StoArmat Classic plus	Styrol-Acrylat	2,5 – 3,5	4,0 - 6,0
StoArmat Classic plus QS	Reinacrylat	2,5 – 3,5	4,0 - 6,0
StoArmierungsputz	Styrol-Acrylat	2,0 - 3,5	2,5 – 3,5
StoArmierungsputz QS	Reinacrylat	2,0 - 3,5	2,5 – 3,5
StoLevell Classic	Styrol-Acrylat	2,0 - 3,5	2,5 – 3,5
StoLevell Classic QS	Reinacrylat	2,0 - 3,5	2,5 – 3,5
StoLevell Combi plus	Zement/Kalk	4,0-5,0	5,0 – 7,0
StoLevell Duo	Zement/Kalk	3,0-5,0	4,5 – 6,0
StoLevell Duo plus	Zement/Kalk	3,0-5,0	4,5 – 6,0
StoLevell Duo plus QS	Zement/Kalk	3,0-5,0	4,5 – 6,0
StoLevell FT	Zement	3,0-5,0	4,5 – 5,0
StoLevell Uni	Zement/Kalk	2,5 - 5,0	3,5 – 4,5
Oberputze (optional mit Haftverm	ittler nach Abschnitt 2.2.3.4)		
Sto-Ispolit K/R/MP	Styrol-Acrylat	2,5 – 3,0	2,5 – 5,0
Stolit Effect	VAC/E/Acrylat	1,0 - 3,0	1,8 – 4,0
Stolit K/R/MP	VAC/E/Acrylat	1,0 - 3,0	1,8 – 4,3
Stolit Milano	VAC/E/Acrylat	1,0 - 2,0	1,5 – 3,0
Stolit QS K/R/MP	Reinacrylat	1,0 - 3,0	1,8 – 4,3
Stolit X-black K	VAC/E/Acrylat	2,0 - 3,0	2,5 - 5,0
StoLevell Combi plus (nur auf Unterputz StoLevell Combi plus)	Zement/Kalk	2,0 - 5,0	2,5 – 6,5
StoLotusan K/R/MP	Reinacrylat	1,0 - 3,0	1,5 – 4,2
StoMarlit K/R	VC/E/VE-Terpolymer	1,5 – 3,0	2,5 – 4,9
StoMiral K/R/MP	Zement/Kalk	1,0 - 6,0	1,7 – 6,0
StoMiral Nivell F	Zement/Kalk	2,0 - 5,0	3,0 – 7,0
StoNivellit	VC/E/VE-Terpolymer	1,0 - 3,0	2,2 – 3,5
StoSil K/R/MP	Styrol-Acrylat/Kaliwasserglas	1,0 - 3,0	2,2 – 4,4
StoSilco blue K/MP	VAC/E/Acrylat/Silikonharz	1,0 - 3,0	1,8 – 5,0
StoSilco K/R/MP	VAC/E/Acrylat/Silikonharz	1,0 - 3,0	2,0 – 4,5
StoSilco QS K/R/MP	Reinacrylat	1,0 - 3,0	2,0 – 4,5
Sto-Silkolit K/R/MP	Silikonharz/Styrol-Acrylat	2,5 - 3,0	2,5 – 5,0
Sto-Strukturputz K/R	Zement/Kalk	1,0 – 4,0	3,0 – 5,0

Vorgehängtes hinterlüftetes Fassadensystem mit Putzbeschichtung "StoVentec R"	
Aufbau des schwerentflammbaren Fassadensystems	Anlage 5.1



Putzträgerplatten und Unterkonstruktion

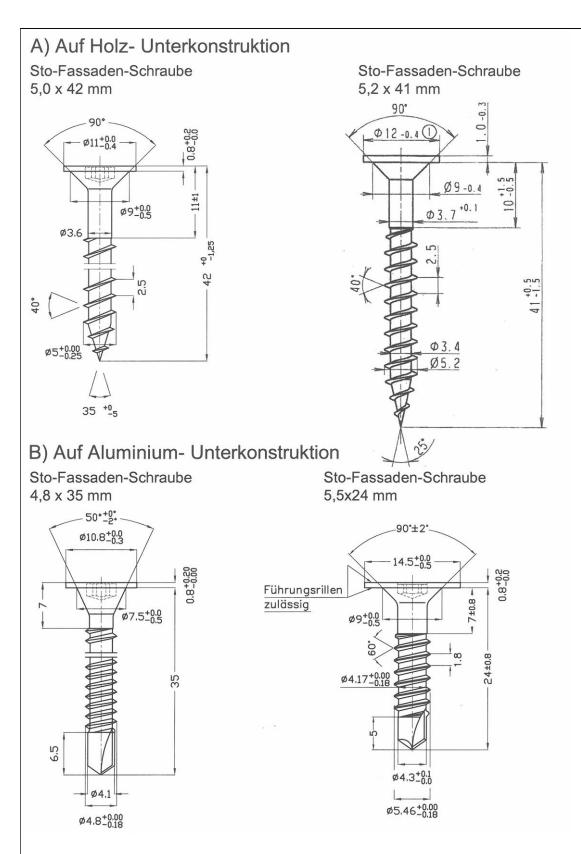
Für das nichtbrennbare Fassadensystem dürfen nur StoVentec Trägerplatten A auf einer Alu-Unterkonstruktion verwendet werden (optional mit Grundierung nach Abschnitt 2.2.3.1).

Zulässige Putzsysteme (bewehrter Unterputz + Oberputz) für das nichtbrennbare Fassadensystem

Bezeichnung	<u>Hauptbindemittel</u>	Dicke [mm]	Auftragsmenge [kg/m²]
Unterputze mit Bewehrungsgewebe nach Abschnitt 2.2.3.3			
StoLevell Uni	Zement/Kalk	2,5 - 5,0	3,5 – 4,5
StoArmat Classic plus	Styrol-Acrylat	3,0 - 4,0	4,5 – 7,0
StoArmat Classic S1	VC/E/Vinylester	3,0 - 4,0	4,5 – 7,0
StoLevell Combi Plus	Zement/Kalk	4,0 - 5,0	5,0 – 7,0
Zulässiger Oberputz in Kombinat (optional mit Haftvermittler nach Ab		vell Combi plu	<u>us</u>
StoLevel Combi plus	Zement/Kalk	2,0 - 5,0	5,0 - 7,0
Zulässige Oberputze in Kombina			5,0 - 7,0
(optional mit Haftvermittler nach Ab		even om	
StoMiral Nivell F	Zement/Kalk	2,0 - 5,0	3,0 – 7,0
StoMiral K/R/MP	Zement/Kalk	1,0 - 6,0	1,7 – 6,0
Sto-Strukturputz K/R	Zement/Kalk	1,0 - 4,0	3,0 – 5,0
Stolit K/R/MP	VAC/E/Acrylat	1,0 - 3,0	1,8 -4,3
Stolit X-black	VAC/E/Acrylat	1,0 - 3,0	2,5 – 5,0
StoSilco	VAC/E/Acrylat/Silikonharz	1,0 - 3,0	2,0 – 4,5
StoSil	Styrol-Acrylat/Kaliwasserglas	1,0 - 3,0	2,2 – 4,4
StoSilkolit K/R/MP	Silikonharz/Styrol-Acrylat	1,0 - 3,0	2,5 - 5,0
StoSilco blue	VAC/E/Acrylat	1,0 – 3,0	1,8 – 4,0
Zulässige Oberputze in Kombination mit dem Unterputz StoArmat Classic S1 (optional mit Haftvermittler nach Abschnitt 2.2.3.4)			
Stolit K/R/MP	VAC/E/Acrylat	1,0 - 3,0	1,8 – 4,3
Stolit X-black K	VAC/E/Acrylat	1,0 - 3,0	2,2 – 4,0
Stolit QS K/R/MP	Reinacrylat	1,0 - 3,0	1,8 – 4,0
Stolit Milano	VAC/E/Acrylat	1,0 - 2,0	1,5 – 3,0
StoSilco K/R/MP	VAC/E/Acrylat/Silikonharz	1,0 - 3,0	2,0 - 4,0
StoSilco QS K/R/MP	Reinacrylat	1,0 - 3,0	2,0 - 4,0
StoLotusan K/MP	Reinacrylat	1,0 - 3,0	1,5 – 4,0
Sto Silco blue K/MP	VAC/E/Acrylat/Silikonharz	1,0 - 3,0	1,8 – 4,0

Vorgehängtes hinterlüftetes Fassadensystem mit Putzbeschichtung "StoVentec R"	
Aufbau des nichtbrennbaren Systems	Anlage 5.2





Vorgehängtes hinterlüftetes Fassadensystem mit Putzbeschichtung "StoVentec R"	
Befestigungsmittel für die Putzträgerplatten	Anlage 6



Putzträgerplatten

Eigenschaft	Prüfung	Umfang und Häufigkeit
Biegezugfestigkeit	, ,	10 Probekörper je Produktionstag

Unterputze

Prüfung	Prüfnorm bzwvorschrift	Häufigkeit
Mineralisch gebundene Produkte:		
a. Schüttdichte	in Anlehnung an DIN EN 459-2 Abschnitt 5.8	2 x je Produktionswoche
b. Korngrößenverteilung	DIN EN 1015-1 (Trockensiebung)	dto
c. Frischmörtelrohdichte	DIN EN 1015-6	dto
Organisch gebundene Produkte: a. Trockenextrakt	ETAG 004, Abschnitt C 1.2	2 x je Produktionswoche
b. Aschegehalt	ETAG 004, Abschnitt C 1.3 450°C	dto

Oberputze

Prüfung	Prüfnorm	Häufigkeit
Mineralisch gebundene Produkte: a. Schüttdichte	in Anlehnung an DIN EN 459-2 Abschnitt 5.8	1 x je Produktionswoche
b. Frischmörtelrohdichte	DIN EN 1015-6	2 x je Produktionswoche
Organisch gebundene Produkte: a. Frischmörtelrohdichte	In Anlehnung an DIN EN 1015-6	2 x je Produktionswoche
b. Aschegehalt	ETAG 004, Abschnitt C 1.3 450°C	dto

Bewehrungsgewebe

Eigenschaft	Prüfung nach	Häufigkeit	Anforderung
Flächengewicht, Maschenweite	-	3 × je Anlieferung	Siehe
Reißfestigkeit im Anlieferungszustand und nach künstlicher Alterung	ETAG 004 Abschnitte: 5.6.7.1.1 und 5.6.7.1.2	1 x je Anlieferung	Abschnitt 2.2.3.3

Sto-Fassaden-Schrauben

Eigenschaft / Prüfung / Häufigkeit / Anforderung

Es sind die Abmessungen und Stoffeigenschaften der Befestigungsmittel gemäß Abschnitt 2.2.2 und Anlage 6 durch regelmäßige Messungen zu prüfen und aufzuzeichnen. Der Nachweis der Werkstoffeigenschaften darf auch bei der Lieferung durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204 für das Ausgangsmaterial erbracht werden.

Vorgehängtes hinterlüftetes Fassadensystem mit Putzbeschichtung "StoVentec R"	
Werkseigene Produktionskontrolle	Anlage 7



Dieser Nachweis ist nach Fertigstellung des Fassadensystems auf der Baustelle vom Fachhausführenden Firma auszufüllen und dem Bauherrn/Auftraggeber zu übergeben.	andwerker der			
Postanschrift des Gebäudes:				
Straße/Hausnummer:				
PLZ/Ort:				
Beschreibung des verarbeiteten Fassadensystems nach abZ Nr.: Z-10).3-717			
Befestigung der Putzträgerplatten: ☐ auf Aluminium-Tragprofilen ☐ auf Holz-Trag	latten			
Verarbeitete Produkte:				
- Putzträgerplatten: ☐ StoVentec Trägerplatten ☐ StoVentec Trägerplatten	A			
- Befestigungsmittel:				
- Grundierung:				
- Unterputz:				
- Bewehrungsgewebe:				
- ggf. Haftvermittler:				
- Oberputz:				
Brandverhalten des Fassadensystems: siehe Abschnitt 3.2 der o.g. Zulassung				
□ schwerentflammbares Fassadensystem nach Anlage 5.1				
□ nichtbrennbares Fassadensystem nach Anlage 5.2				
Postanschrift der ausführenden Firma:				
Firma:				
Straße:				
PLZ/Ort:				
Staat:				
Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene Fassadensystem gemäß den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.3-717 und den Verarbeitungshinweisen des Herstellers eingebaut haben.				
Datum/Unterschrift des Fachhandwerkers:				
	T			
Vorgehängtes hinterlüftetes Fassadensystem mit Putzbeschichtung "StoVentec R"				
Übereinstimmungserklärung der ausführenden Firma	Anlage 8			